

Die Künstlersozialkasse

Ausgangslage

Ziel der Künstlersozialkasse (KSK) ist die soziale Absicherung von Künstlern aufgrund Schwankungen bei den Einkünften.

Durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sind selbständige Künstler und Publizisten pflichtversichert in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Selbständige Künstler können nur natürliche Personen und Personengesellschaften sein, nicht aber juristische Personen (wie z. B. GmbH oder AG). Als Pflichtversicherte haben freischaffende Künstler und Publizisten monatliche Beiträge für die RV, KV und PV zu zahlen. Zu diesen Beiträgen leistet die KSK einen Zuschuss von 50%. Finanziert werden die Zuschüsse zu 40% vom Staat und zu 60% durch alle Unternehmen und Einrichtungen, welche künstlerische oder publizistische Leistungen verwerten. Sie werden zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung herangezogen, weil zwischen ihnen und den freien Künstlern und Publizisten ein ähnliches Abhängigkeitsverhältnis herrscht, wie es auch für die Beziehung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber kennzeichnend ist.

Die KSK ist keine Versicherung und kein Versicherungsträger. Es ist lediglich eine staatliche Durchführungsbehörde. Die Aufgaben der KSK und der Deutschen RV (Aufgabenteilung ab 2007) sind:

- Prüfung der Voraussetzungen der Versicherungs- und der Abgabepflicht
- Abführen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages an die Einzugsstelle
- Erheben der Künstlersozialabgabe
- Prüfungen bei den Versicherten und den abgabepflichtigen Unternehmen

Die Problemstellung

Nach § 1 KSVG sind selbständige Künstler und Publizisten pflichtversichert in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen

Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV. Künstler ist lt. Gesetz, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist danach, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Es muss lediglich eine schöpferische Eigenleistung vorliegen.

Weitere Voraussetzung für die Versicherungspflicht nach dem KSVG: Das voraussichtliche Arbeitseinkommen aus der Tätigkeit muss die in der Künstlersozialversicherung geltende Geringfügigkeitsgrenze (2011 3.900 € Jahreseinkommen / 325 € monatliches Einkommen) überschreiten. Ein zweimaliges Unterschreiten dieser Grenze innerhalb eines 6-Jahres-Zeitraumes führt aber nicht zum Verlust des Versicherungsschutzes. Für Personen, die aus anderen Gründen ausreichend abgesichert sind oder nach ihrer persönlichen Situation abgesichert sein können, gibt es Ausnahmen von der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (z.B. bei nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten).

Handlungsbedarf

Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung für den Kalendermonat die Hälfte der Beiträge (SGB V, VI, XI) zu zahlen. Die KSK zahlt 50% der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, deren Höhe sich nach dem voraussichtlichen Gewinn des jeweiligen Künstlers im Kalenderjahr richtet.

Unser Vorgehen

Diese auf das Wichtigste beschränkten Ausführungen, können nicht auf alle Besonderheiten der Künstlersozialversicherung im Detail eingehen. Wenn Sie weitere Fragen dazu haben, sprechen Sie uns deshalb unbedingt an. Wir werden Ihnen alle notwendigen Informationen geben und prüfen, ob auch Sie von der Abgabepflicht zur Künstlersozialversicherung betroffen ist.

Die soziale Absicherung von Künstlern



Ihr persönlicher Ansprechpartner:

*Bernhard Winkler
Steuerberater
Tel.: 0841 96508 0
Fax: 0841 96508 11
bernhard.winkler@
mtg-group.de*

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand. Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

MTG

Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Niederlassung

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

weiteres Büro

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Sitz der Gesellschaft

Kelheim, Amtsgericht Regensburg HRB Nr. 2620

Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdBR

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

Niederlassung 1

93309 Kelheim
Ludwigstraße 4
Tel.: 09441 2970 0
Fax: 09441 2970 20

Niederlassung 2

93339 Riedenburg
Marktplatz 8a
Tel.: 09442 9195 0
Fax: 09442 9195 20

Niederlassung 3

85053 Ingolstadt
Manchinger Straße 132
Tel.: 0841 96 508 0
Fax: 0841 96 508 11

Niederlassung 4

94315 Straubing
Stadtgraben 32
Tel.: 09421 8381 0
Fax: 09421 8381 22

Niederlassung 5

93051 Regensburg
Merianweg 3a
Tel.: 0941 208645 0
Fax: 0941 208645 20

Niederlassung 6

93155 Hemau
Josef-Binner-Str. 5
Tel.: 09491 9020 76
Fax: 09491 9020 49